



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

14. Oktober 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

59. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zur Genehmigung nach der Corona-LVO M-V von Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten mit jeweils bestimmten Höchstteilnehmerzahlen

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 b), h) und Nr. 8 b) des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1036, ber. S. 1071), § 28a Abs. 1, § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I. S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530), und § 2 Abs. 14, § 8 Abs. 9a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23.04.2021 (GVOBl. M-V S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.10.2021 (GVOBl. M-V S. 1363, ber. S. 1390), sowie § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für Volksfeste gemäß § 60b Gewerbeordnung (GewO), Spezialmärkte sowie Jahrmärkte gemäß § 68 GewO, an denen im **Innenbereich bis zu 1.250 Personen** und im **Außenbereich bis zu 2.500 Personen** teilnehmen, wird hiermit unter den Bedingungen der **Einhaltung der Auflagen aus Anlage 14** der Corona-LVO M-V und der **Anzeige** des Volksfestes, Spezialmarktes oder Jahrmarktes **gegenüber der zuständigen Gesundheitsbehörde** die Genehmigung der Gesundheitsbehörde nach § 2 Abs. 14 S. 1 Corona-LVO M-V erteilt. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach Ziff. I Nr. 10 der Anlage 14 der Corona-LVO M-V gilt im Freien erst ab dem übernächsten Tag, nachdem der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an drei aufeinander folgenden Tagen der Stufe 2 oder höher nach der risikogewichteten Einstufung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) zugeordnet wurde.
2. Für Volksfeste gemäß § 60b GewO, Spezialmärkte sowie Jahrmärkte gemäß § 68 GewO, an denen im **Innenbereich mehr als 1.250 Personen, aber höchstens 2.500 Personen** und im **Außenbereich mehr als 2.500 Personen, aber höchstens 5.000 Personen** teilnehmen, wird hiermit unter den Bedingungen der **Einhaltung der Auflagen aus Anlage 14 sowie Anlage 44** der Corona-LVO M-V und der **Anzeige** des Volksfestes, Spezialmarktes oder Jahrmarktes **gegenüber der zuständigen Gesundheitsbehörde** die Genehmigung der Gesundheitsbehörde nach § 2 Abs. 14 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 9a S. 1 Corona-LVO M-V erteilt. Die Pflichten zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach Ziff. I Nr. 10 der Anlage 14 und nach Ziff. I. Nr. 8 der Anlage 44 der Corona-LVO M-V gelten im Freien erst ab dem übernächsten Tag,

nachdem der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an drei aufeinander folgenden Tagen der Stufe 2 oder höher nach der risikogewichteten Einstufung durch das LA-GuS zugeordnet wurde.

3. Für Volksfeste gemäß § 60b GewO, Spezialmärkte sowie Jahrmärkte gemäß 68 GewO, an denen im **Innenbereich bis zu 1.250 Personen** und im **Außenbereich bis zu 2.500 Personen** teilnehmen und die in **Übereinstimmung mit dem Zwei-G-Optionsmodell** gem. § 1d Corona-LVO M-V durchgeführt werden, wird hiermit die Genehmigung der Gesundheitsbehörde nach § 2 Abs. 14 S. 1 Corona-LVO M-V unter folgenden Bedingungen erteilt:
 - a. Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.
 - b. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung im Innenbereich zu erstellen und umzusetzen.
 - c. Es ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen oder bei sonstigen typischen Symptomen oder Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie zum Beispiel Atemnot, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust die Teilnahme ausgeschlossen ist, sofern die die Teilnahme beabsichtigende Person nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen kann, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt ist.
4. Für Volksfeste gemäß § 60b GewO, Spezialmärkte sowie Jahrmärkte gemäß 68 GewO, an denen im **Innenbereich mehr als 1.250 Personen, aber höchstens 2.500 Personen** und im **Außenbereich mehr als 2.500 Personen, aber höchstens 5.000 Personen** teilnehmen und die in **Übereinstimmung mit dem Zwei-G-Optionsmodell** gem. § 1d Corona-LVO M-V durchgeführt werden, wird hiermit die Genehmigung der Gesundheitsbehörde § 2 Abs. 14 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 9a S. 1 Corona-LVO M-V unter folgenden Bedingungen erteilt:
 - a. Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.
 - b. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung im Innenbereich zu erstellen und umzusetzen.
 - c. Es ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen oder bei sonstigen typischen Symptomen oder Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie zum Beispiel Atemnot, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust die Teilnahme ausgeschlossen ist, sofern die die Teilnahme beabsichtigende Person nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen kann, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.10.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 05.11.2021 außer Kraft.
6. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG M-V bleibt vorbehalten.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hinweise:

Die mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Genehmigungen ersetzen oder umfassen keine sonstigen erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Es wird darauf hingewiesen, dass – wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden – keine Genehmigung der Gesundheitsbehörde für die Durchführung von Volksfesten gemäß § 60b GewO, Spezialmärkten und Jahrmärkten gemäß § 68 GewO vorliegt. In diesem Falle folgt die Unzulässigkeit der Durchführung unmittelbar aus den Regelungen der Corona-LVO M-V.

Für Volksfeste, Spezialmärkte und Jahrmärkte, die nicht nach dem Zwei-G-Optionsmodell durchgeführt werden, gelten Testpflichten abhängig von der Teilnehmerzahl und von der risikogewichteten Einstufung.

Aufgrund des § 1a Abs. 1 Corona-LVO M-V i. V. m. der Bekanntmachung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 25. Juni 2021 zum Zeitpunkt des Wegfalls von bestimmten Schutzmaßnahmen der Corona-LVO M-V entfällt ab dem 25. Juni 2021 die in § 2 Abs. 14 S. 4 Corona-LVO M-V geregelte Pflicht zur Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 für Volksfeste gemäß § 60b GewO, Spezialmärkte und Jahrmärkte gemäß § 68 GewO, an denen im Innenbereich bis zu 1.250 Personen und im Außenbereich bis zu 2.500 Personen teilnehmen. Für Volksfeste gemäß § 60b GewO, Spezialmärkte sowie Jahrmärkte gemäß § 68 GewO, an denen im Innenbereich mehr als 1.250 Personen und im Außenbereich mehr als 2.500 Personen teilnehmen, gilt **weiterhin** eine Testpflicht (vgl. § 1a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 14 S. 3 i. V. m. § 8 Abs. 9a S. 3 Corona-LVO M-V).

Wird der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach der risikogewichteten Einstufung durch das LAGuS an drei aufeinander folgenden Tagen der Stufe 2 oder höher zugeordnet, so hat gem. § 1a Abs. 1 S. 4, § 1 Abs. 3 S. 2 Corona-LVO M-V ab dem übernächsten Tag die Testpflicht nach § 2 Abs. 14 S. 4 Corona-LVO M-V auch wieder für den Besuch von Volksfesten gemäß § 60b GewO, von Spezialmärkten und Jahrmärkten gemäß § 68 GewO, an denen jeweils im Innenbereich bis zu 1.250 Personen und im Außenbereich bis zu 2.500 Personen teilnehmen, zu gelten. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird den Tag bekannt geben, ab dem die zeitweilig entfallenen Testpflichten nach der Corona-LVO M-V wieder gelten.

Das LAGuS veröffentlicht die risikogewichtete Einstufung unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie/>

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 14 S. 1 Corona-LVO M-V sind Volksfeste gemäß § 60b GewO oder Spezialmärkte sowie Jahrmärkte gemäß § 68 GewO nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 des IfSAG M-V zulässig.

Die zuständige Gesundheitsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 b), h) und Nr. 8 b) IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) der Landrat.

Aufgrund der derzeit gut kontrollierbaren Pandemielage im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte werden Volksfeste gemäß § 60b GewO sowie Spezialmärkte und Jahrmärkte gemäß § 68 GewO genehmigt. Derzeit wird der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach der risikogewichteten Einstufung durch das LAGuS der Stufe 1 zugeordnet.

Gem. § 36 Abs. 2 VwVfG M-V kann ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Befristung, einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden.

Die Bedingungen der Einhaltung der Auflagen der Anlage 14 und Anlage 44 dienen der Minderung des Infektionsrisikos auf den Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte geht hierbei hinsichtlich des Inhalts der Vorgaben nicht über die bereits in der Corona-LVO M-V vorgezeichneten Regelungen hinaus. Gem. § 2 Abs. 14 S. 2 Corona-LVO M-V hat die zuständige Gesundheitsbehörde im Rahmen der Erteilung der Genehmigung die Auflagen der Anlage 14 zu berücksichtigen. Gem. § 8 Abs. 9a S. 2 Corona-LVO M-V hat die zuständige Gesundheitsbehörde im Rahmen der Erteilung der Genehmigung die Auflagen der Anlage 44 zu berücksichtigen. Mit den gesonderten Ausnahmen in Nr. 1 S. 2 und Nr. 2 S. 2 dieser Allgemeinverfügung von den Pflichten für die Beschäftigten und Anbieter zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung im Freien nach Anlage 14 und Anlage 44 während des Zeitraums der Einordnung in die Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung werden die bisher gewährten Ausnahmen fortgeführt.

Darüber hinaus ergeht in Nr. 1 S. 1 und Nr. 2 S. 1 dieser Allgemeinverfügung für alle Volksfeste gemäß § 60b GewO, Spezialmärkte und Jahrmärkte gemäß § 68 GewO die Bedingung, diese vor der Durchführung bei der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige soll zur Sicherstellung einer schnellen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten dienen. Mit der Anzeigepflicht wird für die zuständigen Behörden die Durchführung der Corona-LVO M-V und dieser Allgemeinverfügung erleichtert.

Die vorgenannten Bedingungen gelten nicht für Volksfeste gemäß § 60b GewO, Spezialmärkte und Jahrmärkte gemäß § 68 GewO, die nach dem Zwei-G-Optionsmodell durchgeführt werden. Das Zwei-G-Optionsmodell sieht selbst bereits eine Anzeige bei der Gesundheitsbehörde vor. Die zusätzlichen Bedingungen in Nr. 3 und Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung entsprechen den Schutzvorkehrungen nach Anlage 14 und 44, die auch beim Zwei-G-Optionsmodell nach § 1d Abs. 1 Corona-LVO M-V nicht entbehrlich sind.

Mit der Befristung bis zum 05.11.2021 nach Nr. 5 S. 2 dieser Allgemeinverfügung wird gewährleistet, dass die Genehmigung nicht länger gilt als die Corona-LVO M-V, in der die Möglichkeit der Genehmigung von Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten erst geregelt ist.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Der Widerruf wird vorbehalten, um den sehr wandelbaren höherrangigen Rechtsvorschriften und der Entwicklung des Infektionsgeschehens Rechnung tragen zu können.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet. Bei einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung wären die Beachtung der Vorgaben aus der Corona-LVO M-V, die Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Berücksichtigung der Änderung höherrangiger Rechtsvorschriften gefährdet. Daher muss zur Sicherstellung eines angemessenen Infektionsschutzniveaus ein privates Aussetzungsinteresse hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

i.V. Thomas Müller

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -